

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern S. 351. — Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. S. 352.

(Nr. 2248.) Bekanntmachung, betreffend die Unfallversicherungspflicht der Besatzung von Hochseefischereidampfern. Vom 14. Juni 1895.

Auf Grund des §. 1 Absatz 5 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt betheiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) hat der Bundesrat beschlossen,

Seeleute, welche zur Besatzung deutscher Hochseefischereidampfer gehören, vom 1. Juli 1895 ab nach Maßgabe des bezeichneten Gesetzes für versicherungspflichtig zu erklären.

Berlin, den 14. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

(Nr. 2249.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine. Vom 26. Juni 1895.

Auf Grund des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. von 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie und für Elsaß-Lothringen wird vom 10. Juli d. J. ab bis auf Weiteres für die Schweinepest, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 26. Juni 1895.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.